

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Generalsekretariat

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Kantonsstrassenverordnung (KSV) vom 10. November 2021**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 15. Juni 2021 hat der Grosse Rat das Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) in zweiter Beratung einstimmig angenommen. Die Referendumsfrist ist am 30. September 2021 unbenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat in den Botschaften 20.331 und 21.122 in Aussicht gestellt, das Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig ist auch die Aufhebung des Kantonsstrassendekrets in Kraft zu setzen.

Für die Umsetzung des Gesetzes sind die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen. Vorgeschlagen wird der Erlass einer neuen Kantonsstrassenverordnung (KSV) und die Anpassung mehrerer bestehender Verordnungen in der Form von Fremdänderungen.

#### **2. Kantonsstrassenverordnung mit Fremdänderungen**

##### **2.1 Allgemeines**

Nach bisherigem Strassengesetz waren die ausführenden Bestimmungen im Kantonsstrassendekret und in wenigen thematisch eng abgegrenzten Verordnungen festgelegt. Die Regelung einiger Fragen wurde zudem der Praxis überlassen. Für die Umsetzung des neuen Strassengesetzes ist es – nach Aufhebung des Kantonsstrassendekrets – sinnvoll, eine allgemeine Verordnung zum StrG zu erlassen und die bestehenden Verordnungen zu den Spezialthemen (Innerortsstrecken, Ausnahmetransportrouten, Gebühren, Wanderwege, Vollzug des Strassenverkehrsrechts) in der Form von Fremdänderungen anzupassen. Das ganze Verordnungsrecht ist in der Synopse (Beilage 1) dargestellt.

In der (GR 21.122) Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes hat der Regierungsrat über den Inhalt des Verordnungsrechts im Grundsatz informiert. Bei der Erarbeitung des Verordnungsrechts wurden diese Grundsätze konkretisiert und die diesbezüglichen Beratungen in der vorberatenden Kommission UBV sowie im Plenum des Grossen Rats berücksichtigt. Für die Umsetzung hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres und den Rechtsdienst des Regierungsrats einbezogen. Spezifische Themen wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen des Departements Finanzen und Ressourcen und mit dem Verein Aargauer Wanderwege gelöst. Der Verordnungsentwurf wurde zudem mit dem Fachausschuss BVU des Konsultationsgremiums Kanton-Gemeinden (KKG) diskutiert.

Im folgenden Kapitel 2.2 werden die Bestimmungen der Kantonsstrassenverordnung erläutert, im Kapitel 2.3 jene der Fremdänderungen.

## 2.2 Kantonsstrassenverordnung (KSV)

### Titel und Ingress

Kantonsstrassenverordnung (KSV)

Vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 8 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021

beschliesst:

Im Ingress sind die Bestimmungen des Strassengesetzes erwähnt, welche den Regierungsrat verpflichten oder ermächtigen, Regelungen durch Verordnung zu treffen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Sanierung (§ 2 Abs. 4 StrG)

<sup>1</sup> Als Sanierung gelten Massnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen

- a) zur Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Verkehrsanlage,
- b) zur Anpassung der Verkehrsanlage an geänderte Anforderungen an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit; dazu gehören insbesondere Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, aus Gründen der Verkehrstechnik oder der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Umwelt.

<sup>2</sup> Nicht als Sanierung gilt die Erweiterung einer Verkehrsanlage zur Erfüllung anderer neuer Anforderungen, wie beispielsweise die Entflechtung von Kreuzungen durch Aufteilung der Fahrbahnen auf zwei Ebenen oder der Bau eines neuen Fahrstreifens, wenn es sich nicht nur um eine Abbiegespur handelt.

Bei der Beratung des Strassengesetzes hat die vorberatende Kommission UBV gewünscht, dass der Begriff "Sanierung" (§ 2 Abs. 4 StrG) in der Verordnung präzisiert werde, weil Ausgaben für die Sanierung von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse gemäss § 10 StrG unabhängig von ihrer Höhe vom Ausgabenreferendum ausgenommen sind und in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen.

Der Regierungsrat hat die Begriffsdefinition bereits in Kapitel 4.1 der (21.122) Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes aufgenommen und erläutert. Die vorliegende Formulierung übernimmt diese Definition mit minimalen redaktionellen Anpassungen. Die Begriffe "Instandhaltung", "Instandsetzung" und "Erneuerung" sind in der SIA-Norm 469 definiert und erlauben eine klare Abgrenzung gegenüber dem Begriff "Erweiterung".

#### § 2 Zuständiges Departement

<sup>1</sup> Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen ist mit «zuständigem Departement» gemäss Gesetz und mit «Departement» gemäss Verordnung das Departement Bau, Verkehr und Umwelt gemeint.

Zum Vollzug des Strassengesetzes und der Kantonsstrassenverordnung ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zuständig.

## 2. Planung, Projektierung und Bau

### § 3 Ökologischer Ausgleich (§ 95 Abs. 1<sup>bis</sup> BauG)

<sup>1</sup> Ökologische Ausgleichsmassnahmen gemäss § 95 Abs. 1<sup>bis</sup> des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 werden in der Regel mit dem Strassenbauprojekt innerhalb des Projektperimeters oder in der gleichen Landschaftskammer erstellt. Innerhalb von zwei bis fünf Jahren nach der Realisierung der Massnahmen wird deren Wirkung geprüft und nachgewiesen.

<sup>2</sup> Ist die Realisierung im Rahmen des Strassenbauprojekts nicht möglich, erfolgt eine Geldleistung zu Gunsten des Sammelprojekts "Ökologischer Ausgleich Strassenbauprojekte", das in der Spezialfinanzierung Strassenrechnung geführt wird.

<sup>3</sup> Die Mittel werden für die Realisierung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit anderen Strassenbauprojekten oder in der Umgebung des Projekts, für Wirkungsnachweise und für Nachbesserungen verwendet.

<sup>4</sup> Über die Verwendung der Mittel und die Durchführung der Wirkungsnachweise entscheidet vorbehältlich § 13 Abs. 4 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 das Departement unter Beizug der Fachabteilungen.

Der Regierungsrat hat in Kapitel 3.2 der (21.122) Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes im Rahmen eines Prüfungsauftrags dargelegt, wie die Qualität von ökologischen Ausgleichsmassnahmen sichergestellt wird. Er hat in Aussicht gestellt, die erforderlichen Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Gemäss § 95 Abs. 1<sup>bis</sup> BauG<sup>1</sup> sind für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen. Die vorliegende Bestimmung übernimmt die bisherige Praxis. Für den Geldausgleich über das Sammelprojekt "Ökologischer Ausgleich Strassenbauprojekte" wird in der Verordnung eine klare Grundlage geschaffen. In Ergänzung der bisherigen Praxis wird festgelegt, dass innerhalb von zwei bis fünf Jahren nach Erstellung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen deren Wirkung geprüft und nachgewiesen werden muss. Der Wirkungsnachweis kann zu Lasten des Sammelprojekts finanziert werden, wenn das Projekt bereits abgerechnet ist.

### § 4 Anlagen an Bushaltestellen

<sup>1</sup> Hochbauten für den Schutz der Busbenutzenden sowie Zweiradabstellanlagen an Bushaltestellen sind nicht Bestandteile von Kantonsstrassen. Für Bau, Unterhalt und Betrieb sowie für die Finanzierung dieser Anlagen sind die Gemeinden zuständig.

Über die Zuständigkeit für Bau, Unterhalt, Betrieb und Finanzierung der Hochbauten und Zweiradabstellanlagen (Velos, Motorfahräder) an Bushaltestellen an Kantonsstrassen sind vereinzelt Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Entsprechend der schon immer geltenden Praxis schafft diese Bestimmung Klarheit.

<sup>1</sup> Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)

### **§ 5 Ausbaustandard (§ 8 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Das Departement belastet den Aufwand für Massnahmen, die über den Ausbaustandard hinausgehen, den Bestellenden zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für die Beurteilung der Beschaffenheit öffentlicher Strassen verweist § 41 BauV<sup>2</sup> als Richtlinie auf die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Um eine rechtsgleiche Behandlung sicherzustellen, hat die Abteilung Tiefbau ihre Praxis im internen Managementsystem (IMS) dokumentiert.

Zahlungen für Leistungen auf Bestellung, die über den Ausbaustandard hinausgehen, unterliegen der Mehrwertsteuer, da es sich steuerrechtlich nicht um eine hoheitliche Tätigkeit handelt.

### **3. Unterhalt und Betrieb**

#### **§ 6 Unterhalt (§ 11 StrG)**

<sup>1</sup> Werkreparaturen mit Kosten von Fr. 50'000.– und mehr gelten als Unterhalt und nicht als Betrieb.

Gemäss § 97 Abs. 2 BauG umfasst der Unterhalt die baulichen Massnahmen zur Werterhaltung der Strassen. Für den Unterhalt der Kantonsstrassen ist gemäss § 11 StrG der Kanton verantwortlich; die §§ 5 – 10 StrG gelten für den Unterhalt sinngemäss. Gemäss § 29 StrG leisten die Gemeinden den ordentlichen Gemeindebeitrag an die Kosten des Unterhalts von Innerortsstrecken.

Mit der Revision der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden wurde festgelegt, dass der Kanton die Kosten von Werkreparaturen im Gesamtumfang von weniger als Fr. 50'000.– im Einzelfall alleine trägt (§ 20 Abs. 2 lit. a KSD<sup>3</sup>). Die Bestimmung wird inhaltlich unverändert ins neue Recht überführt.

Für die Abgrenzung von Unterhalt und Sanierung hat die Abteilung Tiefbau ihre Praxis im internen Managementsystem (IMS) dokumentiert.

#### **§ 7 Betrieb (§ 12 StrG)**

<sup>1</sup> Die Aufgaben- und Kostenverteilung des Betriebs der Kantonsstrassen richtet sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Das Departement kann mit der Gemeinde eine abweichende Aufgabenverteilung vereinbaren. Die finanziellen Auswirkungen sind auszugleichen, soweit keine ausserordentlichen Verhältnisse vorliegen.

Gemäss § 12 StrG richtet sich die Aufgabenverteilung beim Betrieb von Kantonsstrassen nach den folgenden Grundsätzen: An Ausserortsstrecken besorgen der Kanton und an Innerortsstrecken der Kanton und die Gemeinden gemeinsam den Betrieb, wobei Abweichungen zulässig sind, wenn sie die Handlungsspielräume der Beteiligten vergrössern oder die Aufgaben wirtschaftlicher erfüllt werden können. Die bisherige Praxis richtet sich bereits nach diesen Grundsätzen und wird in den Anhang aufgenommen. Abweichungen sind in folgenden Bereichen vorgesehen: Für die Markierung von Fussgängerstreifen ist künftig der Kanton zuständig. Dies entspricht der Zuständigkeit des Kantons generell für Markierungen auf der Fahrbahn der Kantonsstrasse. Für Lichtsignalanlagen an Gemeinde- und Privatstrassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen wird neu der Kanton zuständig (§ 16 Abs. 1 StrG). Zudem wird im Anhang präzisiert, dass im Innerort die Stromkosten zulasten der Gemeinde gehen. Damit sollen aufwendige Anpassungen der Energieeinspeisungen

<sup>2</sup> Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)

<sup>3</sup> Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret, KSD) vom 20. Oktober 1971 (SAR 751.120)

vermieden werden. Schliesslich wird geklärt, dass die Beseitigung von Graffiti zur Reinigung gehört, für welche im Innerort die Gemeinden und im Ausserort der Kanton zuständig sind.

Im Gegensatz zum Unterhalt wurden beim Betrieb die Aufgaben wie bisher so aufgeteilt, dass auf gegenseitige Verrechnungen verzichtet werden kann.

## **§ 8 Grünpflege**

<sup>1</sup> Das Departement berücksichtigt bei der Grünpflege wirtschaftliche und ökologische Grundsätze.

Bei der Behandlung des Strassengesetzes in der vorberatenden Kommission UBV wurde bemängelt, dass die Grünpflege durch die Unterhaltsequipen des Kantons teilweise zu wenig nach ökologischen Grundsätzen erfolge; es wurde eine entsprechende Regelung allenfalls auf Verordnungsebene gefordert.

Gemäss § 97 Abs. 1 BauG sollen Unterhalt und Betrieb der Strassen möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Der kantonale Unterhaltungsdienst berücksichtigt bei der Grünpflege heute schon ökologische Aspekte. Es ist beabsichtigt, diese noch zu stärken – allerdings im Rahmen einer vernünftigen Wirtschaftlichkeit.

## **4. Strassenbeleuchtung**

### **§ 9 Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StrG)**

<sup>1</sup> Strassenbeleuchtungsanlagen an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen sind energieeffizient, nach dem Stand der Technik und der Umgebung angepasst zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Neuerstellung und die Änderung der Strassenbeleuchtung an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen bedürfen der Genehmigung des Departements. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strassenplan mit markierten Leuchtpunkten,
- b) Beleuchtungsberechnung,
- c) Dimmstufenprofil und geplante Abschaltung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden dokumentieren die Einhaltung der Normen und Richtlinien durch Kontrollmessungen bei der Abnahme der installierten Beleuchtung und stellen die Dokumentation dem Departement zu.

Mit der als Postulat überwiesenen (18.197) Motion Ruth Jo. Scheier wurde der Regierungsrat beauftragt, für die Kantonsstrassen ein Beleuchtungsreglement zu erstellen, welches die Nachtabstaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen vorsieht. Zur Umsetzung dieses Auftrags legt § 13 StrG fest, dass der Regierungsrat die technischen Anforderungen an die Strassenbeleuchtung der Kantonsstrassen und deren Betrieb durch Verordnung regelt.

#### Absatz 1

Die Umsetzung der betrieblichen Vorgaben der (18.197) Motion Ruth Jo. Scheier setzt voraus, dass für Leuchten und Steuerung zeitgemässe Anlagen erstellt werden. Zeitgemässe Beleuchtungsanlagen werden heute mit energieeffizienten Leuchten in LED-Technik (mindestens programmierbare Dimmstufenprofile, im Idealfall vernetzt und dynamisch steuerbar) erstellt.

Der Stand der Technik ist in der Richtlinie "Öffentliche Beleuchtung" der Schweizer Licht Gesellschaft (2016) und den dort erwähnten Europäischen und Schweizer Normen dokumentiert. Als Vollzugshilfe stellt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ein Beleuchtungsreglement zur Verfügung, welches den Stand der Technik und die Praxis der Abteilung Tiefbau dokumentiert.

Mit der Anpassung an die Umgebung sind optische Aspekte angesprochen (einheitliche Kandelaber, Leuchtentypen und Lichttemperatur, Ortsbild usw.).

### Absätze 2 und 3

Nachdem die Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen bei den Gemeinden verbleibt, ist ein formalisiertes Genehmigungsverfahren durch den Kanton festzulegen, damit dieser seine umfassende Verantwortung für die Sicherheit umsetzen kann.

Die Gemeinde oder in ihrem Auftrag das Versorgungsunternehmen reicht die Unterlagen gemäss Absatz 2 vor der Erstellung oder Änderung der Beleuchtung beim Departement ein. Nach der Umsetzung der Arbeiten sind die Anlagen von der Gemeinde oder vom Versorgungsunternehmen durch Kontrollmessungen abzunehmen; diese sind der Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zuzustellen.

### **§ 10 Betrieb der Strassenbeleuchtung (§ 13 Abs. 1 StrG)**

<sup>1</sup> Zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Lichtverschmutzung ist die Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen nachts zu dimmen oder abzuschalten. Vorbehalten sind die Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Fussgängerstreifen sind durchgängig zu beleuchten.

Die Nachtabschaltung und Dimmung der Strassenbeleuchtung muss durch die Gemeinden individuell den Anforderungen insbesondere der Sicherheit angepasst werden. Massgeblich für das Bedürfnis der Bevölkerung nach Beleuchtung sind beispielsweise das Verkehrsaufkommen oder die öV-Fahrpläne. Auf die Festlegung von kantonsweit einheitlichen Abschaltzeiten beziehungsweise eines einheitlichen Dimmprofils muss deshalb verzichtet werden.

Die Gemeinden entscheiden über die Nachtabschaltung beziehungsweise Dimmung. Der Kanton stellt sicher, dass die Anforderungen der Verkehrssicherheit gewahrt und die Fussgängerstreifen durchgängig beleuchtet sind.

### **§ 11 Abgeltung (§ 13 StrG)**

<sup>1</sup> An Beleuchtungsanlagen für Innerortsstrecken von Kantonsstrassen, die den technischen und betrieblichen Anforderungen gemäss den §§ 9 und 10 entsprechen, leistet der Kanton eine Abgeltung gemäss § 13 Abs. 3 StrG.

<sup>2</sup> Die Abgeltung beträgt pro Kalenderjahr pauschal Fr. 200.– pro Leuchtpunkt. Für angebrochene Jahre wird keine Teilabgeltung geleistet.

<sup>3</sup> Die Gemeinden reichen das Beitragsgesuch samt Strassenplan mit markierten Leuchtpunkten und den notwendigen technischen Angaben beim Departement ein.

<sup>4</sup> Die Gemeinden melden dem Departement wesentliche Veränderungen, die beitragsberechtigte Leuchtpunkte betreffen.

Zum Verständnis der Regelung der Strassenbeleuchtung an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte hilfreich: In der Botschaft zur 1. Beratung des Strassengesetzes schlug der Regierungsrat vor, dass der Kanton die Aufgabe der Strassenbeleuchtung an Innerortsstrecken übernehme; die Kosten sollten zu ungefähr 65 % (Kanton) und 35 % (Gemeinde) geteilt werden. Aufgrund zweier Prüfungsaufträge entschied der Grosse Rat bei der 2. Beratung, die Beleuchtungsaufgabe bei den Gemeinden zu belassen. Neu führte er Beiträge des Kantons im Umfang von 65 % der Kosten ein; dies als Anreiz für die Gemeinden, energieeffiziente Leuchten einzusetzen und die Nachtabschaltung umzusetzen.

Zu Absatz 2: Entsprechend den Prüfungsaufträgen soll das Beitragssystem möglichst wenig zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen. In der Beratung in der UBV wurde explizit ein jährlicher Pauschalbeitrag von 200 Franken pro Leuchtpunkt vorgeschlagen.

Die Ausrichtung des Beitrags erfolgt nach Prüfung der von der Gemeinde gemeldeten Leuchtpunkte, sofern die Kriterien nach den §§ 9 und 10 erfüllt sind. Dazu stellt das Departement auf seiner Webseite ein Meldeportal zur Verfügung, über welches die Gemeinden Leuchtpunkte neu anmelden und Mutationen erfassen können. Für das erste Beitragsjahr 2022 können die Gemeinden Leuchtpunkte bis zum 31. März 2022 anmelden. Ab dem Beitragsjahr 2023 haben die Gemeinden Leuchtpunkte bis zum Ende des Vorjahrs anzumelden, um im Beitragsjahr für die beitragsberechtigten Leuchtpunkte eine Auszahlung zu erhalten. Dasselbe gilt für Mutationen, welche eine Auswirkung auf die Beitragsberechtigung haben. Die Auszahlung der Beiträge an die Gemeinden erfolgt in der zweiten Hälfte des Beitragsjahres. Ist eine Leuchte gemeldet und erfüllt die Anforderungen, wird der Beitrag fortan jährlich ausbezahlt; es ist keine jährliche Neuanmeldung notwendig. Bei Veränderungen an erfassten und beitragsberechtigten Beleuchtungsanlagen sind die neuen Angaben mittels Mutation dem Kanton zu melden. Dazu gehören auch Anpassungen im Dimmstufenprofil beziehungsweise den Zeiten für die Nachtabstaltung. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit und Überprüfung der Beitragsberechtigung kann der Kanton Stichprüfungen durchführen.

Der Regierungsrat wird periodisch eine Neubeurteilung vornehmen und den Beitrag allenfalls der Teuerung anpassen. Falls Leuchtpunkte dannzumal die Voraussetzungen für Beiträge nicht mehr erfüllen (zum Beispiel nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen), kann das Departement der Gemeinde eine angemessene Frist zur Sanierung ansetzen mit dem Hinweis, dass ohne Sanierung die Beitragsberechtigung wegfällt.

## 5. Besondere Regelungen

### **§ 12 Benutzung des Kantonsstrassenareals (§ 103 BauG)**

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch für Bauten und Leitungen auf dem Kantonsstrassenareal sind digitale Pläne einzureichen.

Beim Aufbau einer Datenbank über die bestehenden Verleihungen für Bauten und Leitungen im Kantonsstrassenareal musste festgestellt werden, dass die vorhandenen Unterlagen in sehr unterschiedlichen Formaten und in unterschiedlicher Qualität vorliegen.

### **§ 13 Niveauübergänge (§ 16 Abs. 2 StrG)**

<sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinden an die Sanierung von Niveauübergängen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen richten sich nach den §§ 29 und 31 StrG.

Die Kostenverteilung von Niveauübergangssanierungen zwischen Kanton und der Bahnunternehmung richtet sich nach der Eisenbahngesetzgebung. An den Kantonsanteil haben die Gemeinden Beiträge zu leisten (vgl. auch § 2 Abs. 2 ÖVG). Entsprechend der langjährigen Praxis bemessen sich diese Beiträge nach den Gemeindebeiträgen an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen. Mit der Aufhebung des Kantonsstrassendekrets ist klarzustellen, dass sich diese Gemeindebeiträge neu nach den §§ 29 und 31 StrG richten. Bei diesen Beiträgen handelt es sich für die Gemeinden in der Regel um gebundene Ausgaben.

## **§ 14 Kantonale Velorouten (§ 19 StrG)**

<sup>1</sup> Kantonale Velorouten sind in der Regel mit einer Deckschicht zu versehen.

<sup>2</sup> Gesuche für Beiträge an die Kosten der Belagssanierung von Radwegen gemäss § 19 Abs. 3 StrG sind vor Beginn der Ausführung beim Departement einzureichen. Soweit keine ausserordentlichen Verhältnisse vorliegen, bewilligt das Departement einen Beitrag von pauschal Fr. 60.– pro Laufmeter.

Aufgrund eines Prüfungsauftrags des Grossen Rats wurden mit der 2. Beratung des Strassengesetzes Beiträge aus der Strassenrechnung an die Belagssanierung von Radwegen, die Bestandteile des kantonalen Veloroutennetzes sind und keine Erschliessungsfunktion haben, eingeführt ([21.122] Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes, Kap. 3.1). Durch Verordnung sind der Standard für die Beläge von Radrouten, die Höhe der Beiträge und das Verfahren festzulegen.

Aus Sicherheits- und Komfortgründen werden kantonale Velorouten mit einem zweischichtigen Belag mit Deckschicht aufgebaut. Einzelne Abschnitte der kantonalen Velorouten dürfen nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht mit einem Belag versehen werden (Wald, Naturschutzgebiet); diese Ausnahmen vom Normalstandard müssen in der Verordnung nicht erwähnt werden.

Für eine Belagssanierung bei einem Radweg (Normbreite 3 m inklusive Bankett) muss mit Kosten von Fr. 120.– pro Laufmeter gerechnet werden. Da es sich um Anlagen im Eigentum der Gemeinden handelt, erscheint in Anlehnung zu § 21 StrG ein Beitrag des Kantons von 50 % der Kosten (Fr. 60.– pro Laufmeter) angemessen (Auszug aus [21.122] Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt auf Rechnungsstellung hin, unter Angabe und mit Nachweis respektive Dokumentation der sanierten Laufmeter durch die Gemeinde; eine detaillierte Bauabrechnung muss beim Pauschalbeitrag nicht eingereicht werden.

## **6. Beiträge der Gemeinden**

### **§ 15 Massgebliche Kosten (§ 29 Abs. 3 StrG)**

<sup>1</sup> An die massgeblichen Kosten gemäss § 29 Abs. 3 StrG werden interne Leistungen des Kantons für Projektleitung und Teilprojektleitung angerechnet.

<sup>2</sup> Interne Leistungen der Gemeinden gelten nicht als massgebliche Kosten.

Mit dieser Bestimmung wird – entsprechend der bisherigen Praxis – klargestellt, dass der Kanton bei der Festlegung des Gemeindebeitrags nur die Projektleistungsleistungen anrechnet; damit wird Gleichbehandlung erreicht mit Projekten, bei welchen die Projektleitung durch externe Fachpersonen erfolgt. Alle weiteren internen Kosten (zum Beispiel Overheadkosten) werden nicht angerechnet. Umgekehrt wird auch klargestellt, dass die Gemeinden ihre internen Leistungen nicht anrechnen können.

### **§ 16 Ermässigung der Beiträge (§ 31 StrG)**

<sup>1</sup> Eine hohe Verkehrsbelastung gemäss § 31 Abs. 1 StrG ist gegeben, wenn der Durchgangsverkehr wesentlich grösser ist als der gemeindeeigene Verkehr.

<sup>2</sup> Als besondere bauliche Schwierigkeiten gelten namentlich Erschwernisse durch Bahnanlagen oder Bachverbauungen, aufwendige Kunstbauten sowie besondere geologische oder hydrologische Verhältnisse.

<sup>3</sup> Der Beitragssatz kann gemäss den Absätzen 1 und 2 höchstens um je 3,5 Prozentpunkte ermässigt werden.



Bei der Beratung des Strassengesetzes in der vorberatenden Kommission UBV und im Grossen Rat wurde die Erwartung geäussert, dass der Regierungsrat klare Kriterien festlegt, in welchen Fällen und in welchem Mass eine Ermässigung der Gemeindebeiträge bewilligt werden. Im Interesse der Transparenz werden die Kriterien in der Verordnung festgelegt.

#### Absatz 1

Voraussetzung für eine Ermässigung gemäss Abs. 1 ist, dass der Durchgangsverkehr wesentlich grösser ist als der gemeindeeigene Verkehr. Der Durchgangsverkehr durchquert das Gemeindegebiet. Der gemeindeeigene Verkehr setzt sich zusammen aus dem Zielverkehr, welcher ins Gemeindegebiet hineinfährt, dem Quellverkehr, welcher aus dem Gemeindegebiet hinausfährt und dem Binnenverkehr, welcher die Gemeindegrenze nicht verlässt.

#### Absatz 2

Besondere bauliche Schwierigkeiten verursachen hohe Baukosten. Eine Ermässigung gemäss Abs. 2 ist insbesondere dann möglich, wenn die Mehrkosten wegen Infrastrukturen des Bundes oder des Kantons oder wegen besonderen natürlichen Gegebenheiten anfallen.

#### Absatz 3

Die Abzüge gemäss Abs. 1 und Abs. 2 werden zusammengezählt. Insgesamt kann der Beitragssatz also um maximal 7 Prozentpunkte ermässigt werden; bei maximaler Reduktion reduziert sich der Beitragssatz gemäss § 31 StrG von 35 % auf 28 %.

### **§ 17 Fakturierung**

<sup>1</sup> Das Departement stellt den Gemeinden die Beiträge an laufende Projekte in der Regel halbjährlich à Konto in Rechnung.

Gemäss § 29 DAF sind dem Staat zustehende Forderungen in der Regel spätestens 30 Tage nach Erbringung der Leistung in Rechnung zu stellen. Entsprechend der bewährten Praxis werden die Gemeindebeiträge an Strassenbauprojekte mit halbjährlichen à Konto Rechnungen fakturiert. Im Interesse der Rechtssicherheit soll diese Praxis in der Verordnung verankert werden.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Gemeindebeiträge an nicht abgeschlossene Projekte (§ 33 StrG)**

<sup>1</sup> Wurde bei einem Projekt eine Ermässigung gewährt, wird der beschlossene Reduktionsfaktor auf den neuen Beitragssatz angewendet.

<sup>2</sup> Wurde bei einem Projekt ein Pauschalbeitrag beschlossen, wird die Pauschale nicht neu berechnet.

#### Absatz 1

Bisher wurden Ermässigungen mittels Reduktionsfaktor auf den Beitragssatz umgerechnet und beschlossen. Beispielsweise wurde bei einer Ermässigung um 10 % ein Beitragssatz von 45 % entsprechend (Faktor 0,9) auf 40 % (abgerundet) reduziert. Bei Projekten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, wird analog der künftige Beitragssatz von 35 % im Umfang des beschlossenen Faktors reduziert, im vorgenannten Beispiel auf 31 % (abgerundet). Auf einen Neubeschluss der Ermässigung, welche ab dem Inkrafttreten gilt, wird verzichtet.

## Absatz 2

Bei Umfahrungenstrassen hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt mit den Gemeinden den Beitrag jeweils abgestimmt auf die individuellen Verhältnisse und Interessen in sinngemässer Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Beitragsregelung vereinbart. Die derart ermittelten Pauschalbeiträge behalten ihre Gültigkeit; sie werden nicht neu berechnet.

### **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Kantonsstrassenverordnung und die Fremdänderungen sind für die Umsetzung des Strassengesetzes erforderlich. Auf das gleiche Datum wie das Gesetz sind deshalb auch die Kantonsstrassenverordnung und die Fremdänderungen in Kraft zu setzen.

## **8. Anhang**

Im Anhang werden die Einzelheiten der Aufgaben- und Kostenverteilung des Betriebs der Kantonsstrassen geregelt.

*Hinweis: Der Anhang wird aus Gründen der Darstellung in der Beilage 2 dargestellt.*

## **2.3 Fremdänderungen**

### **2.3.1. Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011; SAR 713.121**

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 48 Winterdienst auf Kantonsstrassen (§§ 98, 99 BauG)</p> <p><sup>1</sup> Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen obliegt</p> <p>a) auf den Ausserortsstrecken für Radwege sowie Personenunter- und überführungen den Gemeinden, im Übrigen dem Kanton,</p> <p>b) auf den Innerortsstrecken bezüglich der Schneeräumung und der Bekämpfung der Winterglätte auf den durchgehenden Fahrbahnen, eingeschlossen niveaugleiche Radstreifen sowie Bus- und Abbiegespuren, dem Kanton, im Übrigen den Gemeinden; sie besorgen auch die Schneeabfuhr innerorts, wenn diese an exponierten Stellen erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann den ihm obliegenden Winterdienst gegen Entschädigung den Gemeinden mit ihrer Zustimmung ganz oder teilweise übertragen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>

Die Aufgabenverteilung im Betrieb der Kantonsstrassen wird gemäss § 6 KSV im Anhang der KSV geregelt. Die bisherige Regelung gemäss § 48 BauV hat sich bewährt. Sie wird inhaltlich unverändert in den Anhang der KSV überführt und kann hier aufgehoben werden.

**2.3.2. Verordnung über die Innerortsstrecken an Kantonsstrassen vom 10. März 1999;  
SAR 751.125**

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 83 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über <u>das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021</u>, beschliesst:</p>
<p>§ 2</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Anhang wird durch Verweisung publiziert. Er kann beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Verordnung über die Innerortsstrecken an Kantonsstrassen vom 12. Dezember 1983 ist aufgehoben.</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Anhang</p> <p>Der Anhang wird durch Verweisung publiziert. Er kann beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden.</p>	<p>Anhang</p> <p><i>Hinweis: Der neue Anhang wird in der Beilage 3 vollständig dargestellt.</i></p>

Die bisherige Publikation durch Verweisung genügt den heutigen Anforderungen (jederzeitige Einsehbarkeit für Rechtssuchende) nicht mehr. Neu wird die Abgrenzung der Innerortsstrecken im Anhang kartographisch dargestellt (eine Karte / Bezirk).

Die bisherige Abgrenzung der Innerortsstrecken wurde unverändert in den neuen Anhang übernommen. Die Überprüfung und allenfalls Anpassung der Abgrenzung hinsichtlich von Brücken und Tunnel (§ 2 Abs. 3 StrG; Änderung gegenüber der bisherigen Regelung) erfolgt nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Es wäre nicht effizient, bei jeder Änderung an der Abgrenzung der Innerortsstrecken den Anhang der Verordnung anzupassen. Es ist deshalb vorgesehen, die Anpassungen eines Jahres jeweils zusammenzufassen und die Aktualisierung des Anhangs gegen Ende des Jahres zu beschliessen, zu publizieren und auf den Beginn des neuen Jahres in Kraft zu setzen. Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen mit den Gemeinden ist dieser Termin massgeblich für die Aufgaben- und Kostenverteilung im Betrieb der Kantonsstrassen gemäss § 5 der Kantonsstrassenverordnung.

### 2.3.3. Verordnung über die zur Benutzung des Kantonsstrassenareals zu erhebenden Gebühren vom 18. November 1998; SAR 755.131

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Für die bewilligungspflichtige Benutzung der Kantonsstrassen sind Gebühren zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, staatlichen Anstalten und anderen öffentlich-rechtlichen Trägern kann, sofern sie Gegenrecht halten, die Gebühr reduziert werden.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.</p>	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

§ 15 StrG regelt neu und abschliessend, in welchen Fällen die Gemeinden und eigenwirtschaftliche Betriebe von der Gebührenpflicht dispensiert sind. § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung ist aufzuheben.

### 2.3.4. Kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege (VFW-AG) vom 3. April 1989; SAR 759.111

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 13 und Art. 16 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 und § 164a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:</p>	<p>Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf <u>die</u> Art. 4 Abs. 2, <u>_____</u> 7 Abs. 3, <u>_____</u> 13 und <u>_____</u> 16 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, <u>§ 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung</u> und <u>§ 20 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021</u>, beschliesst:</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 sowie der bundesrätlichen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985, <u>_____</u> der bundesrätlichen Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 <u>sowie von § 20 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021</u>.</p>
<p>§ 6 Vereinigung Aargauer Wanderwege</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit der Vereinigung Aargauer Wanderwege zusammen.</p>	<p>§ 6 <u>Verein</u> Aargauer Wanderwege</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt arbeitet beim Vollzug der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege mit <u>dem Verein</u> Aargauer Wanderwege zusammen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><sup>2</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann die Durchführung bestimmter Aufgaben, so namentlich die Planung des Wanderwegnetzes und der Wegführung, die Kennzeichnung der Wanderwege und die Information der Bevölkerung über Wanderwege, durch Vertrag der Vereinigung Aargauer Wanderwege übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton leistet für diese Mitwirkung jährliche Beiträge.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann die Durchführung bestimmter Aufgaben, ___ namentlich die Planung des Wanderwegnetzes und der Wegführung, die Kennzeichnung der Wanderwege und die Information der Bevölkerung über Wanderwege, durch Vertrag <u>dem Verein</u> Aargauer Wanderwege übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton leistet für diese Mitwirkung jährliche Beiträge.</p>
<p>§ 8 Koordination</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erarbeitet Grundlagen und Richtlinien für die Fuss- und Wanderwegplanung, übernimmt die Koordination mit Nachbarkantonen und Bundesstellen und überprüft die Zweckmässigkeit der Fuss- und Wanderwegplanung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten der Vereinigung Aargauer Wanderwege mit Gemeinden oder Grundeigentümern über Wegführung, Ersatzmassnahmen oder Kennzeichnung entscheidet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.</p>	<p>§ 8 Koordination</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt erarbeitet Grundlagen und Richtlinien für die Fuss- und Wanderwegplanung, übernimmt die Koordination mit Nachbarkantonen und Bundesstellen und überprüft die Zweckmässigkeit der Fuss- und Wanderwegplanung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten <u>des Vereins</u> Aargauer Wanderwege mit Gemeinden oder Grundeigentümern über Wegführung, Ersatzmassnahmen oder Kennzeichnung entscheidet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.</p>
<p>§ 10 Planung Wanderwegnetz</p> <p><sup>1</sup> Das Wanderwegnetz wird in seiner grundsätzlichen Lage in der kantonalen Richtplanung (Gesamtplan Kulturland 1:50'000) vom Grossen Rat festgesetzt und periodisch nachgeführt.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p>§ 10 Abs. 1</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Die VFW-AG von 1989 hat sich bewährt und muss inhaltlich nicht geändert werden. Hingegen sind wenige redaktionelle Änderungen erforderlich:

- Im Ingress und in § 1 werden die Hinweise auf die bisherige Regelung im BauG entfernt und durch die neue Grundlage im Strassengesetz ersetzt.
- Der Verein Aargauer Wanderwege hat darauf hingewiesen, dass er seinen Namen geändert hat (früher: Vereinigung Aargauer Wanderwege). Die Namensänderung wird in den §§ 6 und 8 nachgetragen.
- § 10 Abs. 1 VFW-AG kann aufgehoben werden; die Netzfestlegung im Richtplan ist in § 3 Abs. 2 StrG verankert. Damit wird auch der Hinweis auf den "Gesamtplan Kulturland 1:50'000" eliminiert; dieser wurde 1996 durch den neuen Richtplan abgelöst.

### 2.3.5. Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November 1984; SAR 991.111

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 6 Departement Bau, Verkehr und Umwelt</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für</p> <p>a) die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Verkehrsanordnungen, Signalisationen, inklusive sämtlicher Wegweisungen und Markierungen auf Kantonsstrassen gemäss § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes;</p> <p>b) die Zustimmung zu Strassenreklamen im Sinne von § 3 Abs. 3 GVS;</p> <p>c) die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeindestrassen und privaten Strassen;</p> <p>d) die Anschaffung, das Aufstellen, den Unterhalt und die Erneuerung der Signale und Markierungen auf Kantonsstrassen;</p> <p>e) die Bewilligung zum Aufbruch von Kantonsstrassen und zur Ablage von Materialien.</p>	<p>§ 6 Departement Bau, Verkehr und Umwelt</p> <p><sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist zuständig für</p> <p>a) die in die kantonale Zuständigkeit fallenden Verkehrsanordnungen, Signalisationen, inklusive sämtlicher Wegweisungen und Markierungen auf Kantonsstrassen gemäss § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes;</p> <p>b) die Zustimmung zu Strassenreklamen im Sinne von § 3 Abs. 3 GVS;</p> <p>c) die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeindestrassen und privaten Strassen;</p> <p>d) die Anschaffung, das Aufstellen, den <u>Betrieb</u> und die Erneuerung der Signale und Markierungen auf Kantonsstrassen;</p> <p>e) die Bewilligung zum Aufbruch von Kantonsstrassen und zur Ablage von Materialien.</p> <p><sup>2</sup> <u>In Abweichung von Absatz 1 lit. d obliegt den Gemeinden</u></p> <p><u>a) die Anschaffung, das Aufstellen, der Betrieb und die Erneuerung von Wegweisungen von Gemeinden und Privaten sowie von taktilen Markierungen;</u></p> <p><u>b) der Unterhalt und der Betrieb der Signalisationen und Markierungen von Gehwegen innerorts sowie von Personenüber- und -unterführungen.</u></p>

Die Aufgaben- und Kostenverteilung für Signalisationen und Markierungen ist in § 1 GVS sowie den §§ 6 ff. SVV geregelt. Wie sich aus den Botschaften zur ersten und zweiten Beratung des Strassengesetzes ergibt, ist diesbezüglich keine Änderung vorgesehen. Einzig für die Markierung der Fussgängerstreifen auf der durchgehenden Fahrbahn der Kantonsstrasse sollen nicht mehr die Gemeinden sondern neu der Kanton zuständig sein. Diese Änderung kann durch die Anpassung der internen Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (§ 22 Abs. 1 SVV) umgesetzt werden.

Die §§ 6 ff. SVV bilden die bisherige Aufgaben- und Kostenverteilung heute allerdings nicht abschliessend ab. Weitere Regelungen befinden sich im Kantonsstrassendekret (KSD): Gemäss § 21 Abs. 2 lit. a KSD tragen die Gemeinden die Kosten des baulichen Unterhalts<sup>4</sup> der Signalisationen und Markierungen von Personenüber- und -unterführungen. Dasselbe gilt gemäss § 21 Abs. 1 lit. a KSD in Verbindung mit § 22 Abs. 5 KSD für Gehwege innerorts. Die erstmalige Signalisation und Markierung erfolgt im Rahmen des Strassenbau- oder Unterhaltsprojekts durch den Kanton (§ 97

<sup>4</sup> Gemäss dem (geänderten) § 97 Abs. 3 BauG gehören Signalisation und Markierung neu zum Betrieb.

Abs. 3 BauG). Nachdem das Kantonsstrassendekret mit Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes aufgehoben wird, ist § 6 SVV mit einem zweiten Absatz entsprechend zu ergänzen. Die Zuständigkeit zur Anordnung der Signalisation und Markierung auf Kantonsstrassen und im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen verbleibt beim Departement (§ 6 Abs. 1 lit. a SVV).

Schliesslich sind die Gemeinden nach langjähriger Praxis zuständig für die Anschaffung, das Aufstellen, den Betrieb und die Erneuerung von Wegweisungen von Gemeinden und Privaten (z. B. Betriebswegweiser) sowie von taktilen Markierungen (Bodenmarkierungen für Blinde und Sehbehinderte) auch auf dem Kantonsstrassenareal. Es ist sinnvoll, dies in § 6 Abs. 2 SVV ebenfalls zu ergänzen.

## **2.4 Verzicht auf weitere Fremdänderungen**

Das neue Strassengesetz hat Auswirkungen auf eine weitere Verordnung: Der Ingress der Verordnung über die Offenhaltung von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten (Ausnahmetransportroutenverordnung, ATRV) vom 22. Dezember 2004 (SAR 751.172) verweist noch auf § 87a BauG, der mit dem Strassengesetz aufgehoben wird. Der Ingress wird bei der nächsten inhaltlichen Änderung der ATRV angepasst; eine gesonderte (Fremd-) Änderung ist nicht erforderlich.

Wie in Kapitel 3.1.4 der (21.122) Botschaft zur 2. Beratung des Strassengesetzes ausgeführt, sind die Beitragsleistungen an die Kosten der Belagssanierung von Radwegen (§ 19 Abs. 3 StrG) eine Lastenverschiebung, welche gemäss § 5 Abs. 3 GAF auszugleichen ist. Der Ausgleich ist in der Botschaft "Optimierung Aufgabenteilung; Überprüfung der Saldoneutralität der Aufgabenverschiebungsbilanz" vom 20. Oktober 2021 vorgesehen; es wird eine entsprechende Änderung des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) beantragt. Nach dem – positiven – Beschluss des Grossen Rates wird die entsprechende Verrechnung durch die Anpassung des Anhangs 3 VAF<sup>5</sup> umzusetzen sein. Es ist vorgesehen, diese Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

## **3. Inkraftsetzung und Publikation**

Wie der Regierungsrat in den Botschaften 20.331 und 21.122 in Aussicht gestellt hat, ist das Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig sind auch die Aufhebung des Kantonsstrassendekrets und das Verordnungsrecht in Kraft zu setzen.

Die Erlasse sind gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 in der Aargauischen Gesetzessammlung (AGS) zu publizieren.

## **4. Auswirkungen**

Die Auswirkungen des neuen Strassengesetzes wurden in den Botschaften 20.331 (Kap. 7) und 21.122 (Kap. 8) im Detail beschrieben. Auch die vom Grossen Rat in der 2. Beratung beschlossene Änderung bezüglich der Strassenbeleuchtung ist in ihren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und die Strassenrechnung in der Botschaft 21.122 (Kap. 2.3.3) quantifiziert. Aus dem Verordnungsrecht ergeben sich keine veränderten oder zusätzlichen Auswirkungen.

---

<sup>5</sup> Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR 612.311)